

Der Neoliberalismus und die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung: Widersprüche und Unvereinbarkeiten

Gruber, Dominik

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Gruber, D. (2016). Der Neoliberalismus und die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung: Widersprüche und Unvereinbarkeiten. *SWS-Rundschau*, 56(1), 27-47. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-59766-6>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Der Neoliberalismus und die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung: Widersprüche und Unvereinbarkeiten

Dominik Gruber (Linz)

Dominik Gruber: *Der Neoliberalismus und die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung: Widersprüche und Unvereinbarkeiten* (S. 27–47)

Im vorliegenden Artikel werden Theoriefragmente des Neoliberalismus mit Annahmen und Forderungen der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung kontrastiert. In einem ersten Schritt werden Inhalte der UN-Konvention dargestellt. Danach wird der Neoliberalismus anhand seiner theoretischen und seiner politischen Dimension charakterisiert. Im letzten Teil des Beitrags werden sowohl auf philosophisch-theoretischer als auch auf strukturell-praktischer Ebene Widersprüche und Unvereinbarkeiten zwischen neoliberalen und menschenrechtsbezogenen Positionen herausgearbeitet. Besonderes Augenmerk wird auf die Sozialphilosophie Friedrich August von Hayeks und die zunehmende »Ökonomisierung« des sozialen Dienstleistungssektors gelegt.

Schlagworte: UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung, Neoliberalismus, Menschenrechte, Ökonomisierung

Dominik Gruber: *Neoliberalism and the UN Convention on the Rights of Persons with Disabilities: Contradictions and Incoherencies* (pp. 27–47)

The article contrasts theoretical fragments of neoliberalism with assumptions of the UN Convention on Rights of Persons with Disabilities. First, some core content of the convention is being presented. After that I characterize neoliberalism in its theoretical as well as political dimensions. In the last section of the article, some philosophical and practical contradictions and incoherencies between positions of neoliberalism and the UN convention are furthermore reviewed in greater detail. Special attention refers to the social philosophy of Friedrich August von Hayek and the growing economization of social services.

Keywords: UN-Convention on the Rights of Persons with Disabilities, neoliberalism, human rights, economization

1. Einleitung

Der vorliegende Beitrag versucht das Verhältnis zwischen Positionen des Neoliberalismus und menschenrechtsbezogenen Überlegungen, die hier anhand der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung vertreten werden, kritisch zu analysieren und zu diskutieren. Ziel ist es, Widersprüche und Unvereinbarkeiten zwischen den genannten Standpunkten herauszuarbeiten. Die Komplexität des Themas macht einige begriffliche und erklärungs-theoretische Vorbemerkungen notwendig, auf die in weiterer Folge eingegangen werden soll. Der Beitrag folgt der nachstehenden Logik:

- In einem ersten Schritt werden einige Inhalte der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung und das Konzept der Inklusion beschrieben (Abschnitt 2).
- Danach wird der Neoliberalismus sowohl in seiner akademischen als auch politischen/ angewandten Ausformung beschrieben. Des Weiteren werden kritische Analysen neoliberaler Entwicklungen umrissen (Abschnitt 3).
- Im letzten Schritt werden potenzielle Widersprüche und Unvereinbarkeiten sowohl auf philosophisch-theoretischer als auch strukturell-praktischer Ebenen zwischen den dargestellten Standpunkten der UN-Konvention und neoliberal ausgerichteten Ideen und Entwicklungen dargestellt (Abschnitt 4 und 5).

Der Vergleich zwischen neoliberalen und menschenrechtsbezogenen Vorstellungen in diesem Beitrag ist *idealtypischer* Natur. Auf philosophisch-theoretischer Ebene werden die menschenrechtsbezogene und die idealtypisch dargelegte Position des Neoliberalismus verglichen, ohne Schlüsse über die Materialisierung oder Realisierung dieser theoretisch-ideologischen Überlegungen zu ziehen. Zur Darstellung strukturell-praktischer Widersprüche wird auf Entwicklungen im sozialpolitischen Bereich Bezug genommen, die in der Regel als »neoliberal« bezeichnet werden, ohne jedoch die Ursachen in ihren strukturellen, historischen und zufälligen Verstrickungen darzustellen.

2. Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung und das Konzept der Inklusion

Die Verhandlungen zur Implementierung einer »UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung« – kurz: UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) – wurden im Jahr 2001 initiiert. Im Dezember 2006 wurde die BRK schließlich von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet. Die BRK fußt auf der »Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte« und betrifft alle Menschen mit langfristiger körperlicher, seelischer und geistiger Behinderung oder mit Sinnesbeeinträchtigungen. Sie verfolgt den Zweck,

»den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern«

(UN-Konvention, Artikel 1, BGBl. III 155/ 2008, 5).

Österreich ratifizierte die BRK im Jahr 2008. Damit sind sowohl der Bund, die Länder als auch die Gemeinden »gleichermaßen verpflichtet, die Konvention in Österreich umzusetzen« (BMASK 2010, 1). Im Jahr 2012 wurde von Österreich der »Nationale Aktionsplan Behinderung 2012–2020« (BMASK 2012) verabschiedet. Dieser Aktionsplan verfolgt das ambitionierte Ziel, bis zum Jahr 2020 eine »inklusive Gesellschaft« (ebd., 6) zu realisieren, in der Menschen mit Behinderung – so wie alle anderen BürgerInnen – »an allen Aktivitäten der Gesellschaft teilhaben können« (ebd., 6).

Mit der BRK wurde dem Anliegen, dass die Menschenrechte auch für Menschen mit Beeinträchtigung einzuhalten sind, Nachdruck verliehen. Dies erschien notwendig, da in den »letzten 60 Jahren [...] Menschen mit Behinderung und die Barrierefreiheit von Menschenrechten wenig Beachtung gefunden haben« (Schulze 2011, 12). Dies liegt u. a. daran, dass in der »Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte« zwar ein Diskriminierungsverbot aufgrund von Alter, Geschlecht und ethnischer Herkunft, jedoch nicht aufgrund von Behinderung explizit ausgesprochen wurde (ebd., 12). Es ist auch bekannt, dass vor der Einführung dieser Konvention im Rahmen von Menschenrechts-gremien Menschen mit Behinderung in der Regel nicht als »vollständige« BürgerInnen, sondern vielmehr als »wohlfahrtsbedürftige Objekte« (ebd., 13) betrachtet wurden. Grundlage dieser Perspektive war vorwiegend das individuelle/medizinische Modell von Behinderung. Dies ändert sich mit dieser Konvention, die fortan garantiert, dass Menschen mit Beeinträchtigung »als Subjekte, die selbstbestimmt alle Menschenrechte barrierefrei und – wo notwendig mit Unterstützung – (sich) selbst verwirklichen können sollen« (Schulze 2011, 15). Die BRK leitete damit auch auf rechtlicher Ebene einen Paradigmenwechsel hin zum sozialen Modell von Behinderung ein, das davon ausgeht, dass Menschen mit Beeinträchtigung nicht behindert sind, sondern vielmehr *behindert werden*. An dieser Stelle sollen die Inhalte der BRK etwas verkürzt dargestellt werden.

Neben *generellen Bestimmungen* – wie z. B. der Betonung der Relevanz des sozialen Modells von Behinderung (Artikel 1) oder dem Gebot der Anti-Diskriminierung (Artikel 5) – umfasst die BRK Personenschutzrechte, Selbstbestimmungsrechte, Freiheitsrechte, soziale und wirtschaftliche Rechte (Schulze 2011). Des Weiteren beinhaltet die BRK Bestimmungen zur Implementierung (Durchführungsbestimmungen) und zur Einführung von Maßnahmen, die die Einhaltung der Konvention garantieren sollen. Die enthaltenen *Personenschutzrechte* umfassen das Recht auf Leben, Freiheit von Folter und unmenschlicher Behandlung, Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, Schutz und Unversehrtheit der Person (Artikel 10, 11, 14 bis 17). Des Weiteren garantiert die BRK die Kontrolle jener Institutionen, die sich um die Anliegen der Menschen mit Beeinträchtigungen kümmern bzw. deren Realisierung unterstützen sollen (Artikel 16 Abs. 3). Die *Selbstbestimmungsrechte* garantieren u. a. die Möglichkeit, ein selbstbestimmtes Leben zu führen, die Unabhängigkeit des bzw. der Einzelnen und das Recht auf soziale Inklusion (»Einbeziehung in die Gemeinschaft«, Artikel 19, ebd., 19) sowie die Möglichkeit, Unterstützungsmaßnahmen, z. B. jene der persönlichen Assistenz, wahrnehmen zu können (Artikel 9). Des Weiteren umfasst die BRK das Recht auf politische Partizipation und Organisation (Artikel 4 Abs. 3, Artikel 29)

und den Zugang zur Justiz (Artikel 13). Beispiele für *Freiheitsrechte* in der BRK sind das Recht auf Mobilität, Bewegungsfreiheit, Nationalität und Meinungsfreiheit (Artikel 18, 20 und 21) und das Recht auf Privatheit (Artikel 22). Die *sozialen* und *wirtschaftlichen Rechte* gewährleisten die Rechte auf Bildung, Gesundheitsversorgung, Rehabilitation, Arbeit, sozialen Schutz und kulturelle Teilhabe (Artikel 24 bis 28, 30).

Die Einforderung von Menschenrechten für Menschen mit Behinderung ist eng mit dem Begriff der »Inklusion« verbunden. Anders als das Begriffspaar Inklusion/Exklusion in der (systemtheoretischen) Sozialtheorie ist dieser Ausdruck in der Behindertenbewegung normativ zu verstehen. Nach Steinhart (2008) meint »Inklusion« »die selbstverständliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung an allen gesellschaftlichen Bereichen« (Steinhart 2008, 29). Das bedeutet, dass »jeder Mensch mit Behinderung oder einer Benachteiligung, welcher Art auch immer, die Wahl haben soll, dort zu leben, zu wohnen, zu arbeiten und zu lernen, wo alle anderen Menschen es auch tun« (ebd., 30). Inklusion ist somit mehr als Integration, welche »als eine Normalisierung beeinträchtigten Lebens durch Anpassung an so genannte normale Lebensstandards nicht-behinderter Menschen« (ebd., 30) umschrieben wird. Der Begriff der Integration unterscheidet sich von jenem der Inklusion dahingehend, dass sich bei ersterem die Menschen an die Gesellschaft, bei letzterem die Strukturen an die Menschen anpassen müssen.¹

3. Neoliberalismus: Begriffe, Dimensionen und Analysen

Der Begriff »Neoliberalismus« wird vorwiegend als kritische Fremdbezeichnung für bestimmte Theorien, politische Strömungen und Praxen verwendet. Diese Theorien versuchen (aktuellen) gesellschaftlichen Entwicklungen – z. B. dem Ab- und Umbau sozialstaatlicher Institutionen – eine zum Teil politische Deutung zu verleihen. In einigen Fällen verkommt die »Diagnose« gesellschaftlicher Entwicklungen als »neoliberal« jedoch zu einer verkürzten und polemischen Etikettierung. Dahingehend ist Lessenich (2008) zu folgen, wenn er schreibt:

»Allzu häufig wird dieser Begriff [»neoliberal«, Anmerkung des Verfassers] [...] weniger analytisch denn vielmehr als bloßes Etikett benutzt, um [...] ‚das Böse‘ in der Sozialpolitik sprachlich dingfest zu machen« (ebd., 13).

Im Rahmen dieses Beitrags soll der Begriff »Neoliberalismus« in einem möglichst analytischen Sinne beibehalten werden. Dabei liegt der Vorteil darin, dass mit Hilfe dieses Ausdrucks wirtschaftliche und politische Entwicklungen charakterisiert werden können, die einem theoretischen Paradigma und einer sozialwissenschaftlichen Deutung – im Sinne einer »Gesellschaftsdiagnose« – zuordenbar sind. Es sollen folgende

1 Der Begriff der Inklusion findet in der englischen Originalfassung der BRK Verwendung (»inclusion«). Im Rahmen der deutschen Version wurde dieser Begriff mit »Integration« übersetzt. Dies brachte eine offensichtliche inhaltliche Veränderung der Konvention mit sich. Es gibt daher auch eine deutsche »Schattenübersetzung«, die den Begriff der Inklusion beibehält (für eine Gegenüberstellung siehe Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen 2014).

Dimensionen und Verwendungsweisen dieses Begriffs unterschieden werden: (a) »akademischer Neoliberalismus«; (b) »politischer«/ »angewandter Neoliberalismus«; (c) »neoliberal« als kritische Charakterisierung von Gesellschaften, gesellschaftlichen Prozessen und Entwicklungen.

Akademischer Neoliberalismus

3.1.1 Begriff und Merkmale

Unter dem »akademischen Neoliberalismus« werden alle *wissenschaftlichen* Theorien neoliberaler Prägung subsumiert. Hier ist zu beachten, dass sich der Neoliberalismus in seiner theoretischen Entwicklung als »wandlungsfähig« erwiesen hat. Es kann demnach nicht unbedingt von *dem* Neoliberalismus gesprochen werden (Ptak 2008, 19–24, Biebricher 2012, 9–19).

Neoliberale Ansätze sind Theorien ökonomischer Prägung, die sich mit wirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Zusammenhängen beschäftigen, wie etwa der *Monetarismus* Milton Friedmans, der sich v. a. mit der Geldmengenzpolitik und u. a. daraus resultierender Inflation auseinandersetzt (Biebricher 2012, 70–86). Einige neoliberale TheoretikerInnen haben auch das klassische Feld der Wirtschaftswissenschaften verlassen: (a) Einerseits wurden von manchen WissenschaftlerInnen Prinzipien neoliberaler Theoriebildung auf andere Themengebiete übertragen. Gary S. Becker übertrug z. B. das Modell des »*homo oeconomicus*« auf Gesellschafts- und Handlungsbereiche, die nicht zum Kernbereich ökonomischer Theoriebildung zählen (z. B. auf die Entscheidung Kinder zu bekommen) (Becker 2014/1982). (b) Andererseits versuchten andere AutorInnen, wie etwa Friedrich August von Hayek, ganze sozialphilosophische Konzepte zu entwickeln. Vielen neoliberalen Gesellschaftstheorien sind u. a. folgende Elemente gemein: (a) ökonomistisches Menschenbild/ »*homo oeconomicus*« (z. B. Becker 2014/1982); (b) wirtschaftliche Freiheit als höchster zu verfolgender Wert (z. B. Friedman 2011/1962, 27); (c) der Markt als effizienteste Form gesellschaftlicher Organisation (z. B. Friedman/ Friedman 1980, 21–39, Hayek 1977, 30, 1981, 38); (d) schwach ausgeprägte soziale Sicherung (»schwacher Sozialstaat«), jedoch rechtlich starke Absicherung des Marktes (z. B. Friedman 2011/1962, 52, 211–231).

3.1.2 Die Sozialphilosophie Friedrich August von Hayeks

Friedrich August von Hayeks Sozialphilosophie gilt als zentral für den Neoliberalismus (Ptak 2008, 50, Gertenbach 2010, 14–15). Hayek veröffentlichte nicht nur zahlreiche Schriften, sondern zeichnete sich auch durch seinen politischen »Aktivismus«, z. B. im Rahmen der »*Mount Pèlerin Society*«, aus. In den nachstehenden sechs Punkten werden einige seiner vorwiegend sozialphilosophischen Annahmen dargestellt.

(1) *Evolution*: Im Zentrum von Hayeks Denken steht die Vorstellung eines dynamischen und von Konkurrenz beherrschten Marktes »als einer spontanen Ordnung, die Wissen verarbeitet bzw. generiert und Handlungen dahingehend koordiniert, dass auf möglichst effiziente Art und Weise Güter und Dienstleistungen produziert werden« (Biebricher 2012, 61). Prozesse am Markt und die Entwicklung einer spontanen

Ordnung sind stets Ergebnisse fortschrittlicher evolutionär-selektiver Prozesse, und keine bewussten Entwürfe oder Setzungen. Aber nicht nur der Markt, sondern auch der moderne Rechtsstaat ist Produkt der Evolution. Letzterer weist »dem Individuum einen überschaubaren Handlungsrahmen zu [...], in dem es seine eigenen Interessen verfolgen kann« (Ptak 2008, 56). Die Regeln des Marktes übersteigen die (individuelle) Vernunft der Menschen. Denn das Subjekt kann die gesellschaftlichen Mechanismen und Regeln nicht vollständig überschauen und demnach auch nicht intentional verändern (ebd., 55–58). Jegliche (staatliche) Intervention ist für Hayek eine »Anmaßung« über eine vermeintliche Kenntnis der Zukunft, die missachtet, dass erst durch »unvorhergesehene Vorgänge [...] neue und vorteilhaftere Lösungen [...] gefunden« (Hayek 1960/1961, 104) werden können.

(2) (*Negative Freiheit*): Freiheit muss nach Hayek als »absoluter Wert« (Hayek 1960/1961, 106) betrachtet werden, der »unbeugsam, dogmatisch und doktrinär« (ebd., 105) verteidigt werden muss. Denn Freiheit ist »Quelle und Bedingung aller anderen individuellen Werte« (ebd., 108). Das einzelne Individuum soll die möglichst umfangreiche Freiheit genießen, eigenen Interessen nachzugehen. Gleichzeitig trägt es »das Risiko und die Verantwortung« (Hayek 2011/1944, 134) des freien und wirtschaftlichen Handelns. Aber was versteht Hayek unter dem Begriff der Freiheit genau? Hayek legt seinen Fokus auf die Dimension der »negativen Freiheit«, d. h. der »Abwesenheit von willkürlichem Zwang« (Hayek 1960/1961, 106–107). Im Gegensatz dazu umfasst die »positive Freiheit« die Bedingungen zur Ermöglichung von Handlungen. Dazu zählen u. a. bestimmte Fähigkeiten, Ressourcen und Rahmenbedingungen. Diesen Freiheitsbegriff lehnt Hayek ab, da ein solcher planvolle Eingriffe in die Gesellschaft voraussetzt und zwangsläufig zu einer Einschränkung von negativer Freiheit führt (Hayek 2011/1944, 83).

(3) (*Anonymer Markt*): Nach Hayek wird das individuelle Handeln geregelt, indem es allgemeinen und abstrakten Regeln und Rechtsnormen untersteht (Prinzip des Rechtsstaates) (Hayek 2011/1944, 101). Entsprechend dem Konzept der negativen Freiheit geben die Regeln keine Inhalte vor, sondern schließen lediglich Unerlaubtes aus. Hayek lehnt die Einschränkung negativer Freiheit – v. a. am Markt – ab. Dabei übersieht er, dass auch die Regeln des Marktes zu Eingriffen in die individuelle Freiheit führen. An Hayeks Theorie wurde demnach kritisiert, dass spezifische Formen moderner Herrschaft – wie z. B. die strukturelle Gewalt, die durch marktbezogene »Sachzwänge« ausgeübt wird – »nicht mehr als Freiheitseinschränkung thematisiert werden« (Rehmann 2008, 187) können und demnach verschleiert werden (Ptak 2008, 52). Tatsächlich nimmt Hayek (1977) autoritäre Mittel und die Einschränkung demokratischer Prozesse in Kauf, um die Prinzipien des Marktes politisch durchzusetzen und die Funktionalität des Marktes zu wahren. Demokratie – so der Vorwurf einiger KritikerInnen – ist bei Hayek nur »so lange akzeptabel, wie der Marktprozess in seiner Substanz unangetastet bleibt« (Ptak 2008, 69, Lösch 2008).

(4) (*Un-) Gleichheit*): Hayek identifiziert v. a. zwei Gründe für materielle Ungleichheit: Können und Glück/Zufall (Hayek 2011/1944, 135–136, 1977, 32). Die zentrale »Instanz«, die Reichtum, Güter, Positionen etc. verteilt, ist der »anonyme Markt«. In

einem System, das u. a. auf Wettbewerb und Privateigentum fußt, ist soziale Ungleichheit unvermeidlich. Demnach kann sich Freiheit nur in bedingtem Maße mit Gleichheit verbinden lassen, und zwar nur in Form von »formaler Gleichheit« (»Gleichheit vor dem Gesetz«) (Hayek 1981, 38). Denn eine materielle Gleichheit würde in einer Marktgesellschaft Umverteilung, staatliche Zwangsmaßnahmen und damit Unfreiheit erfordern (Dorschel 1988, 7). Dies sieht Hayek »als in hohem Maße unmoralisch« (1977, 15) an. Soziale Ungleichheit ist für ihn funktional und »höchst erfreulich« (Hayek 1981, 36), da sie die Gesellschaft in Bewegung hält und dadurch »Menschen nach ihrer Produktivität entlohnt und dorthin gelockt werden, wo sie am meisten leisten. Gerade die Unterschiede in Entlohnung sind es, die den einzelnen dazu bringen, das zu tun, was das Sozialprodukt erst entstehen läßt« (ebd., 36–38, Hayek 1977, 34).

(5) *Soziale Gerechtigkeit*: Hayek kritisiert Konzepte sozialer Gerechtigkeit nicht nur, für ihn ergeben sie vielmehr »überhaupt keinen Sinn« (Hayek 1977, 23), sie sind inhaltslos (ebd., 24), »Unsinn« (1981, 38). Denn in einer Wirtschaft, die den Regeln des Marktes folgt, geht es weder »gerecht« noch »ungerecht« zu. Es bedarf daher des Ausdrucks der sozialen Gerechtigkeit nicht. Individuen haben die (zum Teil zufällige) Verteilung durch Marktmechanismen zu akzeptieren. Steht man in einem kapitalistischen System auf der Verliererseite, so hat man nach Hayek schlicht und einfach »Pech« gehabt. Dennoch ist eine ungleiche Verteilung »fair«, sofern sie durch die Mechanismen des Marktes herbeigeführt wurde; denn diese garantieren, dass »nicht geschoben wird« (Hayek 1981, 38). Nach Hayek ist es auch legitim, wenn Reiche mehr verdienen und besitzen, zumal diese – im Gegensatz zu den Armen – zum Sozialprodukt beitragen und Arbeitsplätze schaffen (ebd., 38).

(6) *Sozialstaat*: Hayek (2011/1944, 156–172) sieht »Freiheit« und »materielle Sicherheit« als »Gegenspieler« an, da nur der eine auf Kosten des anderen Wertes realisiert werden kann. Hayek plädiert darum für ein höchst mögliches Maß an Freiheit, jedoch bei Gewährung eines bestimmten Maßes an Sicherheit:

»Eine gewisse Sicherheit ist wesentlich, wenn die Freiheit erhalten bleiben soll, denn die meisten Menschen sind nur so lange bereit, das mit der Freiheit verbundene Risiko zu tragen, als es nicht zu groß ist« (ebd., 171–172).

Es ist jedoch lediglich eine minimale Versorgung an Nahrung, Kleidung und Wohnraum, die Hayek den Armen, Kranken, Alten und Erwerbsunfähigen zugesteht (Hayek 2011/1944, 157–158, 1981, 40) und auch nur insofern sie der »Planung zum Zwecke des Wettbewerbs« (Hayek 2011/1944, 66) dient. Das Verfolgen »höherer Werte« und karikativer Zwecke überlässt Hayek den Reichen.

3.2 Politischer/angewandter Neoliberalismus

3.2.1 Begriff und Merkmale

Vom »akademischen« wird in der Regel ein »politischer«/»angewandter Neoliberalismus« unterschieden. Nach Ptak (2008) ist der Neoliberalismus »nicht nur eine ideologisch geformte Lehre zur Verteidigung der von politischen Korrekturen befreiten

Marktgemeinschaft, sein Programm beinhaltet [...] die permanente Suche nach einer politischen und institutionellen Strategie und Taktik zur Durchsetzung der Marktgemeinschaft« (ebd., 73). Ptak (2008, 75–81) verweist zur Charakterisierung der politischen Dimension des Neoliberalismus außerdem auf politische und ökonomische Eliten, die – z. B. über die Schaffung von »Think-Tanks« – versuchen, Einfluss zu gewinnen, um neoliberales Denken, Strategien und Projekte durchzusetzen. Auch Bourdieu (2004/1998) sieht hinter dem Neoliberalismus ein »politisches Aktionsprogramm«, auf dessen Grundlage sich eine mächtige »politische Arbeit« entwickelt hat, »die darauf zielt, die Betriebsbedingungen dieser ‚Theorie‘ herzustellen: es ist ein *Programm der planmäßigen Zerstörung der Kollektive*« (ebd., 121, Hervorhebung im Original). Sowohl Ptak als auch Bourdieu² interpretieren die neoliberalen Veränderungen tendenziell »zielgerichtet«. Es muss jedoch betont werden, dass gesellschaftliche Entwicklungen stets von einer Vielzahl von unterschiedlichen gesellschaftlichen »Kräften« und Bedingungen sowie widerstreitenden Diskursen und auch Zufällen geprägt ist. In diesem Beitrag wird daher unter »politischem Neoliberalismus« die Anwendung, Umsetzung und Förderung neoliberaler Vorstellungen in der (politischen) Praxis verstanden, ohne diese Strategien als vollständige Erklärung gesamtgesellschaftlicher Veränderungen zu deuten.

In Großbritannien und den USA war der Keynesianismus bis Ende der 1970er-Jahre (und etwas länger in Deutschland) das vorherrschende Wirtschaftsmodell. Ein zentrales Kennzeichen dieser Zeit war ein »Klassenkompromiss«, der v. a. durch stabiles Wirtschaftswachstum, Vollbeschäftigung, den stabilen Konsum der Bevölkerung und einen gut ausgebauten Wohlfahrtsstaat realisiert wurde. Im Laufe der 1970er-Jahre stagnierte jedoch das Wirtschaftswachstum und viele kapitalistisch geprägte Länder begannen auf eine neoliberale Wirtschaftspolitik umzuschwenken. D. h., es wurde der »Kompromiss« zwischen Arbeit und Kapital, der im »fordistischen Zeitalter« so maßgeblich war, nach und nach aufgekündigt (Castel 2009, Bieling 2007, 101–106). Im Zentrum dieser neuen Politik stand v. a. die Preisstabilität und weniger der Arbeitsmarkt. Diese Veränderungen waren auch mit einer zunehmenden Deregulierung der Finanzmärkte verbunden. Des Weiteren kam es zu steigenden Arbeitslosenquoten, zu einer Zunahme prekärer Arbeitsverhältnisse, zu Lohnflexibilisierung und zu einem »Umbau« sozialstaatlicher Leistungen, die vermehrt »aktivierende Maßnahmen« setzten und das Prinzip des »Förderns und Forderns« proklamierten. So begann – international betrachtet – die »Wiederkehr der sozialen Unsicherheit« (Castel 2009, 25, Hervorhebung im Original). Ähnliche Entwicklungen werden auch für Österreich konstatiert (z. B. Pernicka/Stadler 2015, 261 und 265, Ederer u. a. 2015, Mayrhuber 2015).

2 Bourdieu scheint in seinen politischen Schriften zum Neoliberalismus immer wieder zu »verkürzten Erklärungen« zu greifen. So konstatieren Fuchs-Heinritz und König (2005, 307), dass Bourdieu »dem strategisch-geplanten Handeln der Neoliberalen eine derart weit reichende Durchsetzungschance zugesteht, wo er doch sonst die Relevanz des kalkulierend-rationalen Handelns gering veranschlagt.« Mit Bezugnahme auf Stefan Lange unterstellen sie ihm sogar eine »umfassende politische Verschwörungsdiagnose« (Lange 2002, 131, zitiert nach Fuchs-Heinritz/König 2005, 307).

3.2.2 Der »Umbau« des sozialen Dienstleistungssektors

An dieser Stelle werden Aspekte des neoliberalen »Umbaus« des sozialen Dienstleistungssektors in Österreich dargestellt. Diese Veränderung ist für die Situation und die Unterstützung von Menschen mit Beeinträchtigung besonders wesentlich.

Unter sozialpolitische Maßnahmen fallen nicht nur Leistungen des Sozialversicherungssystems, sondern auch arbeits- und steuerpolitische Interventionen des Staates (Mayrhuber 2015, 242) sowie »soziale Dienste«, die dem so genannten »dritten Sektor«³ zugerechnet werden. Soziale Dienste umfassen nach Dimmel und Schmid (2013) Leistungen im Bereich der Beratung, der Betreuung/ Unterbringung oder Pflege. Sie werden in der Regel von sozialwirtschaftlichen Organisationen/ Unternehmen durchgeführt. Diese können entweder als »Social-Profit-«, »Non-Profit-« oder »For-Profit-Unternehmen« organisiert sein. Letztere, d. h. »[p]rivate gewinnorientierte Unternehmen spielen [in Österreich, Ergänzung durch den Autor] nach wie vor eine untergeordnete, jedoch wachsende Rolle« (Heitzmann u. a. 2015, 121).

In der Finanzierung und der Organisation sozialer Dienste hat es in den letzten ca. 20 Jahren in Österreich maßgebliche Veränderungen gegeben. Seit den 1990er-Jahren werden soziale Dienste durch Leistungsverträge an Organisationen (z. B. Vereine) vergeben. Durch die Prinzipien der leistungsvertraglichen Vereinbarungen werden soziale Organisationen einer »Quasi-Konkurrenz« ausgesetzt. Sie müssen demnach vermehrt in Wettbewerb treten. Diese Veränderungen führten zu höherem Legitimations- und Preisdruck und waren mit weiteren Verpflichtungen, wie der Einführung von komplexeren Abrechnungs- und Dokumentationsprozederen verbunden (Heitzmann u. a. 2015, 121). Diese Form der Umstrukturierungen firmiert in der Regel unter dem Stichwort »New Public Management« (NPM) und besteht in ihrem Kern aus der Übertragung betriebs- und marktwirtschaftlicher Prinzipien auf den sozialen Sektor. Die Kostenträger – sprich der Bund, die Länder und/ oder die Kommunen – versprechen sich durch NPM mehr Effizienz, Transparenz, Kostenersparnisse, KlientInnenorientierung und den Abbau von kostenintensiver Verwaltung (Crouch 2011, 109–141, Seithe 2010, 80–81). Vielfach steht das Ziel im Vordergrund, die zu unterstützenden Personen (»KundInnen«) wieder »fit« für den Arbeitsmarkt zu machen (Dimmel/ Schmid 2013, 48). An der »Vermarktlichung« des sozialen Dienstleistungssektors wurde vielfach Kritik geübt, z. B. die, dass eine Übertragung von Marktprinzipien nicht oder nur schwer bewerkstelligt werden kann, zumal es gravierende Unterschiede zwischen dem traditionellen Güter- bzw. Dienstleistungsmarkt und dem »dritten Sektor« gibt. Denn soziale Dienste folgen in der Regel einem »sozialen Auftrag«, der dem Gemeinwohl und nicht der Profiterzielung dient (Buestrich u. a. 2008).

3 Dem »ersten Sektor« werden alle privatwirtschaftlichen Betriebe, dem »zweiten Sektor« alle öffentlichen Institutionen und dem »dritten Sektor« all jene Organisationen, die das Ziel verfolgen, – ohne Gewinnabsicht – einen »sozialen Nutzen« zu erbringen, zugeordnet (Dimmel/ Schmid 2013, 14).

3.3 *Der Begriff »neoliberal« als kritische Charakterisierung von Gesellschaften, sozialen Mechanismen und Entwicklungen*

Es gibt mittlerweile eine große Zahl an kritischen Veröffentlichungen, die den Begriff »neoliberal« zur Charakterisierung bzw. als Sammelbegriff für bestimmte gesellschaftliche Entwicklungen verwenden. In den nachstehenden Ausführungen wird einerseits die »klassische« Kritik an der Tendenz zur »Ökonomisierung« der Gesellschaft, an der Flexibilisierung des Arbeitsmarktes und an den Umbauprozessen im Bereich der Sozialpolitik rezipiert. Andererseits werden auch Elemente der Theorien neoliberaler »Subjektivierung« und psychischer Auswirkungen neoliberaler Umbauprozesse dargestellt.

3.3.1 *Neoliberale Aktivierung und Disziplinierung gesellschaftlicher Subjekte*

Neoliberale Entwicklungen werden bereits lange kritisiert. Im Zentrum stehen die bereits angesprochene starke Ausrichtung an Marktprinzipien sowie der Ab- und Umbau des Sozialstaats (Butterwegge 2008a, 2008b), die Flexibilisierung der Arbeit und des Arbeitsmarktes (Sennett 1997), die Privatisierung öffentlicher Güter (Engartner 2008) und die Neigung des neoliberalen Staates, vermehrt zu disziplinierenden Sanktionen und im Speziellen auch zu Gewalt zu greifen (Dimmel/ Schmee 2008).

Häufig wird postuliert, dass sich der neoliberale Staat in seinem sozialen Engagement zurückzieht. Ein Indiz dafür sind die zahlreichen finanziellen Einsparungen, die in vielen Fällen mit einer notwendigen »Verschlankung« des Staates begründet werden. Lessenich (2008) ist hingegen der Überzeugung, dass Einsparungen nur ein Teil einer neoliberalen Strategie sind. Der Staat zieht sich nicht nur zurück, sondern erfindet sich vielmehr neu. Lessenich versteht die heutige, »neosoziale«⁴ Gesellschaft als »Aktivgesellschaft«, in der alle politischen Handlungsfelder dem Markt untergeordnet werden. Die Politik verfolgt demnach konsequent das Ziel, den Markt auf möglichst viele Gesellschaftsbereiche auszudehnen und die Subjekte in die Marktgesellschaft, im Speziellen in den Arbeitsmarkt, zu integrieren. Das einzelne Individuum wird als »Humankapital« betrachtet, das es – z. B. durch »aktivierende« Arbeitsmarktpolitik – zu fördern und zu fordern gilt.

Einige Analysen neoliberaler Gesellschaftsentwicklungen betrachten vermehrt die »spezifische Art und Weise des Regierens [...] im politischen Programm des Neoliberalismus« (Gertenbach 2010, 9). Dabei geht es v. a. um die Frage, wie die Individuen in einem neoliberalen Regime geführt und diszipliniert werden. Michel Foucault (2004) hat in diesem Zusammenhang den Begriff der »*Gouvernementalität*« geprägt. Grundsätzlich versteht Foucault darunter eine Form des Regierens. Moderne Regierungspraktiken fußen nicht auf Gewalt und Repression, sondern auf einer Kombination aus Selbst- und Fremdführung. Ein zentrales Element dieser Form der Regierung stellt die »Subjektivierung« dar. Dabei werden die Subjekte »angerufen« und als solche in

4 Lessenich (2008, z. B. 14) zieht »neosozial« dem Begriff »neoliberal« vor, u. a. deswegen, da er nicht von einem Rückzug des Sozialstaats ausgeht.

bestimmter Form konstituiert, sodass sich bestimmte Handlungsstrategien und Rationalitäten tief in diese einschreiben und verwirklichen (Rehmann 2008, 204, Gertenbach 2010, 30, Han 2014).

Nach Ulrich Bröckling (2007) wird ein Individuum vermehrt als »unternehmerisches Selbst« angerufen. Die Individuen sollen sich als selbstverantwortliche UnternehmerInnen ihrer selbst verstehen und sich – um drohenden Abstieg, Ausschluss oder Fremddisziplinierung zu vermeiden und Vorteile gegenüber der Konkurrenz zu haben – selbst kontrollieren, ökonomisieren und optimieren (ebd., 49). Dies geschieht einerseits durch ein fein ausjustiertes Anreizsystem (Fremdführung) und andererseits durch Verinnerlichung der neoliberalen Subjektform (Selbstführung). Das bedeutet, dass sich das neoliberale Subjekt zum Teil selbst, von »innen heraus« antreibt. Das Phänomen der Selbstführung und Optimierung dringt in die verschiedensten und auch privaten Lebensbereiche vor. So beschreibt Schreiner (2015) die Neigung vieler Menschen, soziale Beziehungen, ihren Konsum oder ihre Fitness nach Maßstäben des individuellen Vorteils und Fortkommens zu bewerten. Die Subjekte werden z. B. zur gesundheitsbezogenen Prävention oder zur Stärkung von Resilienz, die Menschen für den Arbeitsmarkt fit halten sollen, aufgerufen. Sie sind angehalten, in ihr eigenes Humankapital zu investieren, um Arbeitslosigkeit oder gar Krankheit zu vermeiden (ebd., 117–122, Bröckling 2008, von Freyberg 2011). Man soll sich lebenslang bilden, um dem »Gespenst der Nutzlosigkeit« zu entgehen (Sennett 2006) und um die Produktivität bis ins hohe Alter erhalten zu können (Lessenich 2008, 115, van Dyk 2007). Frauen sollen von Kinderbetreuung und häuslicher Arbeit befreit und auf dem Markt gleichgestellt werden, um auch ihr »Humankapital« vollständig verwerten zu können (Lessenich 2008, 105). Durch die aktive Übernahme des Leistungsprinzips in den privaten Bereich, vermehrtes Konkurrenzdenken und Statusbewusstsein wird die Abwertung von sozial schlechter gestellten Gruppen – wie Arbeitslosen, Obdachlosen und Menschen mit Behinderung – unter der Bevölkerung befördert. Damit schwindet auch die Solidarität mit »Randgruppen«, wie einige Studien zeigen konnten (Mansel/Endrikat 2007, Heitmeyer/Endrikat 2008). Unter diesen Voraussetzungen lassen sich außerdem disziplinierende und ordnungspolitische Maßnahmen leichter legitimieren.

Die Beispiele verdeutlichen, dass eine so verstandene neoliberale Strategie anschlussfähig an emanzipatorische Bewegungen ist; jedoch mit dem Unterschied, dass es nicht um die Etablierung sozialer Rechte und die Gleichstellung aus menschenrechtsbezogenen, emanzipatorischen Erwägungen geht, sondern um die »*hidden agenda*« (Lessenich 2008, 106) der Verwertung von »Humankapital«. Es ist nicht die Emanzipation der Frau, sondern vielmehr der Zugriff auf ihre arbeitsmarktbezogenen Ressourcen, der im Vordergrund neoliberaler Frauenpolitik steht. Sich selbst zu aktivieren stellt sich in diesem Regime sowohl als Recht als auch als Pflicht heraus. Der oder die Einzelne soll einerseits eigenverantwortlich und interessengeleitet handeln; andererseits können Rechte, z. B. jenes auf soziale Sicherheit, erst dann eingefordert werden, wenn man einen entsprechenden Beitrag zum Wohl der Allgemeinheit geleistet hat.

3.3.2 Die psychischen Folgen neoliberaler Aktivierung und Subjektivierung

Einige gesellschaftskritische Analysen konzentrieren sich auf die gesundheitlichen und psychischen Konsequenzen neoliberaler Aktivierung, Subjektivierung, Prekarisierung und Flexibilisierung. Das idealtypische Subjekt des Neoliberalismus ist mobil, flexibel, leistungsbewusst und verpflichtet sich zum lebenslangen Lernen. Wie der Begriff des »unternehmerischen Selbst« andeutet, geschieht dies oftmals selbstverantwortlich und in Eigenregie. Nach Voss und Weiss (2013, 46) führt dies vermehrt zu »Entfremdung« und »Ausbeutung« wird somit zur »Selbstentfremdung« beziehungsweise »Selbstaubeutung« (ebd.). Die damit zusammenhängenden erhöhten (Selbst-) Ansprüche resultieren nicht selten in Angst, Überlastung und psychischen Leiden, sprich in Burnout und Depression. Der französische Soziologe Alain Ehrenberg (2006) vertritt die These, »dass der medizinische und soziale Erfolg der Depression auf eine Veränderung der Selbstwahrnehmung des Menschen hinweist« (ebd., 124). Er erklärt dies durch den Wandel von einer »Disziplingesellschaft« zu einer Gesellschaft, in der das autonome Individuum, die »persönliche Initiative« und das »Ideal der Selbstverwirklichung« (ebd., 124) im Vordergrund stehen. Daher bezeichnet er die Depression als eine »Krankheit der Verantwortung« (ebd., 125, Hervorhebung im Original). Diesbezüglich kam es in den letzten Jahren auch zu scheinbar paradoxen Phänomenen. Während die Diagnose Depression v. a. im neoliberal inspirierten Diskurs ein Sinnbild für »Schwäche« ist, wurde Burnout – zumindest für einige Zeit – in leistungsorientierten Berufsgruppen als »Auszeichnung« wahrgenommen (Bröckling 2013, 180). Burnout galt als Mittel der Distinktion, als »symbolisches Kapital« (Bourdieu). Wer es bekam, konnte sich sicher sein, viel gearbeitet und geleistet zu haben. Demnach können heute sogar Erschöpfungszustände Teil eines »ökonomischen Kalküls« werden.

4. Der Neoliberalismus und die BRK: Widersprüche und Unvereinbarkeiten auf theoretisch-philosophischer Ebene

In den folgenden Ausführungen sollen verschiedene neoliberale Theorieelemente und deren Kritik herangezogen und mit Annahmen und praktischen Konsequenzen der BRK über die Rechte von Menschen mit Behinderung kontrastiert werden. Dabei werden exemplarisch Widersprüche zwischen der »Logik« neoliberalen Denkens und menschenrechtsbezogenen Überlegungen und Forderungen dargestellt.

Die Begründbarkeit von Menschenrechten, ihre Reichweite und auch das Verhältnis zwischen verschiedenen Rechten oder Gruppen von Menschenrechten ist von einer Vielzahl von konzeptionellen und philosophischen (Vor-) Annahmen abhängig (Lohmann/Gosepath 1998, Koenig 2005, 114–120). Dementsprechend gibt es im Diskurs um die Menschenrechte viele Positionen. Inwieweit einzelne Menschenrechte begründet und in ihrem Umfang definiert werden können (Koenig 2005, 114–120), soll in diesem Beitrag nicht behandelt werden. Die Inhalte der BRK werden hier als gesetzt und gültig betrachtet, zumal Österreich die Konvention ratifiziert und anerkannt hat.

4.1 Menschenbild: Mensch als »Selbstzweck« vs. »Mittel«

Neoliberale Theorie weist die Tendenz auf, Menschen als »instrumentell« oder »dinghaft« zu beschreiben. Menschen werden zu »Instrumenten« stilisiert. Besonderen Ausdruck verleiht diesem Punkt der Begriff »Humankapital«. Die Analysen zum »unternehmerischen Selbst« und zur »Ökonomisierung des Sozialen« deuten darauf hin, dass die »Verdinglichung« der Individuen auch in das Private und in den Alltag übergreift. Die Menschenrechte sind in ihrem Menschenbild hingegen am »Eigenwert« oder »Selbstzweck« des Menschen orientiert. Für Immanuel Kant ist es bekanntlich die Vernunft des Menschen, die ihn als Selbstzweck auszeichnet, die die Würde des Menschen und die Menschenrechte rechtfertigt (Lohmann 1998, 76–77, Koenig 2005, 24–25). Nach Kant begründet die Vernunft, »warum allen Menschen mit gleicher Achtung zu begegnen ist, und das heißt auf der Ebene von Rechten, warum allen (vernünftigen Wesen) ein entsprechendes Recht zusteht«⁵ (Lohmann 1998, 77). Unter dem ausgeprägten ökonomischen Blick neoliberaler Theorie stellt sich die Frage, ob der »Selbstzweck« eines jeden Individuums aufrechterhalten werden kann. Unterwirft man Menschen mit Behinderung einer ökonomischen Logik, wird ihre Beeinträchtigung wohl zwangsläufig zu einem Defizit gerinnen, als solches wahrgenommen und abgewertet. Eine ausgeprägte instrumentelle Perspektive auf den Menschen steht somit im Widerspruch zu einer auf den »Selbstzweck« des Menschen ausgerichteten Sichtweise.

4.2 Individuum und Gesellschaft I: Gestaltung vs. Evolution

Hayeks Geschichtsbild ist ein evolutionäres. Menschen können die Gesellschaft und ihre Entwicklung nicht überblicken und sind ihr ausgeliefert. Hier deutet sich ein weiterer Widerspruch zum Menschen- und Geschichtsbild vieler menschenrechtsbezogener Diskussionen an: In der Debatte um die Menschenrechte wird in der Regel davon ausgegangen, dass der Mensch die Welt überblicken und zum Besseren verändern kann. Dem Begriff der Inklusion ist z. B. die Forderung nach gesellschaftlicher Veränderung inhärent. Um Inklusion zu realisieren, ist es in vielen Fällen notwendig, Bedingungen des Umfelds – z. B. den Arbeitsplatz – zu verändern, oder gar sich ganz neue Dinge einfallen zu lassen (Becker 2015, 41). D. h. im Paradigma der Inklusion können der Markt und seine Mechanismen, z. B. der Arbeitsmarkt, nicht festgeschrieben oder der gesellschaftlichen Evolution überlassen werden. Teilhaberechte und die dafür notwendigen strukturellen Veränderungen reihen sich im Ansatz der Inklusion vor die nach Hayek unveränderbaren Prinzipien der Ökonomie. Inklusion kann ohne maßgebliche Veränderungen des Arbeitsmarktes nicht möglich sein. Neoliberale Ansätze lehnen jedoch Eingriffe in den Markt ab, denn laut diesen Theorien ist »[d]er Arbeits-

5 Kant wird hier nur als Beispiel herangezogen. Es gibt natürlich noch weitere Begründungsformen für Menschenrechte, z. B. theologische, naturrechtliche, anthropologische, liberale oder republikanische Argumentationen (Koenig 2005, 114–120). Die in Konventionen und Erklärungen kodifizierten Menschenrechte, wie die »Allgemeine Erklärung der Menschenrechte« von 1948, wurden jedoch »begründungsoffen« formuliert, v. a. um keiner bestimmten Begründung einen Vorrang zu geben (ebd., 62).

markt [...] kein moralisches Subjekt und schon gar nicht die Instanz, um einem gesellschaftsutopischen Entwurf der Inklusion von Menschen mit Behinderung ein Spielfeld zu eröffnen, auf dem nach Regeln gespielt werden soll, die die Marktregeln verletzen« (ebd., 54). Becker (2015) merkt daher in zynischer Weise an, dass am Markt nicht »die Hoheit von Menschenrechten, sondern die der Gewinnerzielung« (ebd., 56) herrscht.

4.3 Individuum und Gesellschaft II: Individualrechte vs. »Marktrechte«

Im Rahmen der Menschenrechte ist das Individuum Rechtsträger und damit das Maß aller Dinge. Obwohl Menschenrechte mit Kollektivrechten in Widerspruch geraten können (Koenig 2015, 114), gilt es, Individualrechten – z. B. zum Schutz des bzw. der Einzelnen – eine Vorrangstellung einzuräumen. Individuen stellen die letzte Instanz der Legitimität dar und können nicht willkürlich durch den Staat oder den Markt eingeschränkt werden. Hayek scheint dem Individuum nur im Falle von *staatlichem* oder *personalem* Zwang Individualrechte zuzugestehen. Die Ausübung von *apersonalem* Zwang *durch den Markt* sieht Hayek jedoch nicht als Unterdrückungsverhältnis. Es ist somit nicht das marktteilnehmende Individuum, sondern der Markt selbst das Maß aller Dinge, der Selbstzweck, dem sich das Individuum unterordnen muss/ soll, auch wenn es – bis auf eine minimale Sicherung – zum Nachteil der Individuen gereicht. Um die Ergebnisse von Marktmechanismen, kapitalistischen Akkumulationsprozessen und Ausbeutungsverhältnissen als Zwang oder Unterwerfung deuten zu können, bedarf es eines anderen Begriffsinventars. Hier bietet sich z. B. der Begriff der »strukturellen Gewalt« an, der verdeutlicht, dass Leid nicht nur von Personen, sondern auch durch gesellschaftliche Verhältnisse verursacht werden kann. Strukturelle Gewalt meint »die vermeidbare Beeinträchtigung grundlegender menschlicher Bedürfnisse, also die Reduktion des realen Grades subjektiver Bedürfnisbefriedigung unterhalb des Niveaus des potenziellen Möglichen. Strukturelle Gewalt hindert Individuen daran, ihre Anlagen und Möglichkeiten voll zu entfalten, etwa durch Formen der Diskriminierung, der ungleichen Verteilung von Chancen, Einkommen, Gesundheit, Bildungsmöglichkeiten oder Lebenserwartungen« (Dimmel 2008, 267).

4.4 Teilhabe: Recht vs. Pflicht

Auf der Grundlage des akademischen Neoliberalismus ist Teilhabe kein Recht, auf das man Anspruch hat. Integration erfolgt vorwiegend über den Markt und die Leistungen des Individuums. Für Schwache, Kranke und Alte sieht er lediglich eine Grundversorgung vor. Diese wird z. B. bei Milton Friedman (2011/ 1962) auf der Grundlage eines paternalistischen Staatsverständnisses gewährt; und zwar für jene Menschen, die keine Freiheit und damit auch keine Verantwortung wahrnehmen können. Friedman schreibt:

»Ein ganz eindeutiges Beispiel bieten die geistig Behinderten. Weder wollen wir ihnen die Freiheit gewähren, noch wollen wir sie töten. Es wäre schön, wenn wir mit der freiwilligen Hilfe der Mitmenschen rechnen könnten, geistig Behinderte aufzunehmen und für sie zu sorgen. Aber ich glaube, die Möglichkeit ist nicht auszuschließen, dass ein solcher karitativer Einsatz unzulänglich ist [...]. Aus diesem Grund werden wir damit einverstanden sein, die Obhut und Pflege dieser Menschen dem Staat zu überlassen« (ebd., 57).

Obwohl der geschilderte Standpunkt Friedmans wohl auch der Zeit, in der seine Schrift *»Kapitalismus und Freiheit«* verfasst wurde, geschuldet ist, ist festzuhalten, dass seine Position der BRK widerspricht, die u. a. unter der Berücksichtigung der Erkenntnis verfasst wurde, »wie wichtig die individuelle Autonomie und Unabhängigkeit für Menschen mit Behinderung ist, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen« (UN-Konvention, BGBl. III 155/2008, 3).

Nach Lessenich (2008) wird das Individuum in der neoliberal geprägten Gesellschaft dazu angehalten, Verantwortung zu übernehmen und aktiv einen Beitrag für die Gemeinschaft zu leisten. Die Inanspruchnahme sozialer Rechte ist – in der Kritik Lessenichs am »neozozialen« Regime – an Pflichten gebunden; man muss sie sich – überspitzt ausgedrückt – erst verdienen. Das Individuum ist selbst dafür verantwortlich, »fit« für den Arbeitsmarkt zu bleiben. Fehlende Bereitschaft zur Teilhabe führt zu Diskreditierung, Sanktionierungen und/ oder Ausschluss. Demgegenüber gewährt die BRK Rechte in *unbedingter* Art und Weise. Teilhabe gilt als grundlegendes Recht, das nicht verwehrt werden kann und nicht »teilbar« ist. Für Inklusion kann keine Gegenleistung erzwungen werden. Der oder die Einzelne hat laut BRK lediglich die Pflicht, »für die Förderung und Achtung der in der Internationalen Menschenrechtscharta anerkannte Rechte einzutreten« (UN-Konvention, BGBl. III 155/2008, 4) und sich somit selbst an die Menschenrechte zu halten.

4.5 Soziale Rechte: legitimer Anspruch vs. »Unsinn«

Die »Allgemeine Erklärung der Menschenrechte« umfasst – neben individuellen Freiheitsrechten – auch soziale bzw. ökonomische Menschenrechte. Das gilt auch für die BRK. Dies wird bereits im Rahmen der »*Allgemeinen Grundsätze*« der Konvention deutlich, die u. a. von einer »volle[n] und wirksame[n] Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft« (UN-Konvention, BGBl. III 155/2008, 6) und »Chancengleichheit« (ebd., 7) spricht. Konkret ausgeführt werden diese Aspekte zum Thema Bildung: Artikel 24 fordert z. B. »angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet« (ebd., 24). Ähnliches gilt für das Thema Gesundheit (Artikel 25). Auch für das Thema Arbeit (Artikel 26) werden zahlreiche fördernde Maßnahmen verlangt, wie z. B. Maßnahmen zur »Unterstützung bei Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg« (ebd., 28) oder Anreize zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderung (ebd., 29). Des Weiteren wird ihnen das Recht auf »persönliche Assistenz« eingeräumt (ebd.).

Insgesamt wird deutlich, dass die BRK nicht nur *negative* Rechte – d. h. Rechte, die nur eine Unterlassung freiheitsbeschränkender Handlungen gegenüber Menschen mit Behinderung nach sich ziehen (z. B. nicht die Meinungsfreiheit einzuschränken) –, sondern auch *positive* Rechte formuliert, die v. a. die gesellschaftliche Teilhabe für Menschen mit Behinderung ermöglichen sollen. Letztere erfordern daher »positive Maßnahmen«, wie unterstützende Leistungen oder die Umverteilung finanzieller Mittel. Der Neoliberalismus – im Speziellen die Überlegungen Hayeks – fokussieren auf den Begriff der *negativen* Freiheit, der die Abwesenheit von Zwangsmaßnahmen gegenüber dem Individuum meint. Für die Realisierung sozialer Rechte sind – im Sinne der Chancengleichheit, die die BRK einfordert, – umverteilende Leistungen oder ein Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung notwendig. Für Hayek sind jedoch Maßnahmen der Umverteilung, des Nachteilsausgleichs und soziale Gerechtigkeit »unmoralisch« bzw. »Unsinn«. Es ist lediglich eine minimale Versorgung, z. B. mit Nahrung, Kleidung und Wohnraum, die Hayek den Armen, Kranken, Alten und Erwerbsunfähigen einer Gesellschaft zugesteht.

Der Philosoph Ernst Tugendhat (1998) plädiert *für* die Einführung sozialer Menschenrechte. Er ist für die Beibehaltung positiver Freiheitsrechte und geht sogar darüber hinaus, ohne jedoch die Position des Liberalismus zu verlassen.⁶ Tugendhat kritisiert traditionelle Menschenrechtskonzeptionen dahingehend, dass sie die Vorstellung negativer Freiheit zu stark betonen:

»Denn solange dieser Begriff die unbestrittene Grundlage bildet, kann der Vertreter des Liberalismus immer die Auffassung vertreten, daß auch der Arme die gleiche Freiheit hat, sich reich zu machen« (ebd., 54–55).

Umverteilung oder generell der Ausbau von Möglichkeiten benachteiligter Menschen gerät in dieser Konzeption immer in die Nähe der Illegitimität. Dem ist die Tatsache entgegenzuhalten, dass »[e]ine Person [...] von Freiheit, von Handlungsspielräumen nur Gebrauch machen [kann], wenn gewisse fundamentale Voraussetzungen [...] gewährleistet sind« (ebd., 55). Dazu zählt etwa das Stillen grundlegender materieller Bedürfnisse, wie jener nach Nahrung und Wohnen. Der negative Freiheitsbegriff des Liberalismus muss daher mit dem positiven Freiheitsbegriff ergänzt werden, sodass auch Benachteiligte die Möglichkeit haben, Freiheiten wahrzunehmen. VertreterInnen neoliberaler Standpunkte könnten hier zugestehen, dass es einer (minimalen) Absicherung bedarf – so wie dies Hayek etwa Armen, Kranken und Alten zugesteht. Tugendhat würde hier jedoch einwenden, dass auch ein positiver Freiheitsbegriff nicht ausreicht, um Freiheitsrechte für »Kinder, Kranke(n) und Alte« (ebd., 57) zu gewährleisten, »weil sie nicht nur Betätigungsbedingungen [= positive Freiheit, Anmerkung des Autors] brauchen, sondern positive Unterstützung [...]. Die Rechtsräume, die eine legitime Staatsordnung jedem Individuum einräumen muß, sind nicht einfach Freiräume, sondern [...] Eigenräume des Sichertaltens und Gedeihens« (ebd., 57). Das bedeutet,

6 In der Position von Tugendhat (1998) klingen einige Elemente sozialdemokratischer Provenienz an. Dementsprechend ordnet Lohmann (2007, 29) Tugendhat dem »egalitären Liberalismus« zu. Hayek bezeichnet Lohmann als einen Vertreter des »libertären Liberalismus«.

nach Tugendhat muss sowohl der negative als auch der positive Freiheitsbegriff ergänzt werden. Alte, Kranke, Kinder, Menschen mit Behinderung müssen darüber hinaus unterstützt werden, »freilich auf eine Weise, daß die Autonomie, deren sie fähig sind, weitestgehend berücksichtigt wird« (ebd., 58). Auf der Grundlage der Überlegungen Tugendhats könnten soziale und ökonomische Rechte (in der BRK) begründet werden. Akzeptiert man diese Argumentation, müssen VertreterInnen eines neoliberalen Standpunkts wohl auch umverteilende und/ oder fördernde Maßnahmen für benachteiligte Gruppen, die ihnen die Beanspruchung grundlegender Freiheitsrechte garantieren, anerkennen.

5. Der Neoliberalismus und die BRK: Widersprüche und Unvereinbarkeiten auf struktureller und praktischer Ebene

Wenn die oben ausgeführte These stimmt, dass die »Neoliberalisierung« der Gesellschaft und des Sozialstaates mit seinen Forderung nach Aktivierung und Eigenverantwortung zumindest teilweise verantwortlich für das gestiegene Auftreten von arbeitsbezogenen Erkrankungen wie Burnout ist, muss festgestellt werden, dass unsere Gesellschaft durch ihre Verhältnisse erkrankte Menschen »produziert«, jedoch aufgrund sinkender Sozialbudgets sich immer weniger um sie kümmert. Zudem ist Neckel und Wagner (2013) Recht zu geben, wenn sie darauf hinweisen, dass v. a. arbeitsbezogene psychische Leiden als Phänomen der »Eigenverantwortung«, »als Mangel an Selbstsorge und Scheitern als persönliche Schwäche deklariert« (ebd., 8) werden. Um diesen Entwicklungen entgegen zu wirken und das einzelne Individuum (wieder) zu entlasten, könnte die BRK ein hilfreiches Korrektiv darstellen. Denn die Idee der Inklusion impliziert ein Mehr an Unterstützungsmaßnahmen und – um eine umfassende Teilhabe zu garantieren – ein Mehr an kollektiver Verantwortungsübernahme für Menschen mit Beeinträchtigung.

Betrachtet man die dargelegten Veränderungen in der sozialen Sicherung und der Organisation sozialer Dienste, wird deutlich, dass die Ökonomisierung auch diese Bereiche der Gesellschaft eingeholt hat. Der Fokus auf Kostenersparnis, mehr Wettbewerb und mehr Effizienz lässt die Frage aufkommen, ob die herrschenden Strukturen günstige Rahmenbedingungen für die Verwirklichung der BRK darstellen. Tatsächlich werden in der Literatur viele befürchtete Konsequenzen beschrieben, die mit der »(Quasi-) Vermarktlichung« des sozialen Dienstleistungssektors einhergehen.

(1) Es wird befürchtet, dass es vorwiegend große soziale Organisationen sind, die den Zuschlag im Wettbewerb um die Leistungsverträge der öffentlichen Hand bekommen (Heitzmann u. a. 2015, 122, Dimmel 2012, 34). Dimmel (2012) kritisiert nachdrücklich, dass »[d]ort, wo Wettbewerb stattfindet, [...] überwiegend [...] Kosten- und damit Billigstbieterwettbewerb« (ebd., 36) herrscht. Der Vergabe- und Antragsprozess ist außerdem aufwändig, verschlingt Kosten und beeinträchtigt die Planungssicherheit (ebd.).

(2) Durch die verstärkte Ökonomisierung und Effizienzorientierung verändern sich die Arbeitsbedingungen in sozialen Berufen. Personal wird gekürzt, das Entgelt

verringert, Arbeit verdichtet, flexibilisiert und prekariert (Buestrich u. a. 2008, 113, Seithe 2010, 100–106, Dimmel 2012, 30–31, 40–41). Davon sind v. a. Frauen betroffen (Dimmel 2012, 40–41). Verbleibende Zeit, die mit den KlientInnen zugebracht werden könnte, wird durch erhöhte Dokumentationspflichten verkürzt.

(3) Der zunehmende Druck durch die Kürzung der zur Verfügung stehenden Zeit beeinflusst das Wohlbefinden der MitarbeiterInnen negativ. So ist z. B. im Pflegebereich schon lange bekannt, dass hoher Zeitdruck von PflegerInnen als belastend empfunden wird (Simsa 2004). Auch im sozialpsychiatrischen Sektor kann dieser Zusammenhang beobachtet werden (Achberger 2010).

Mit Dimmel (2012) ist daher zu fragen, »ob das angestrebte Ziel (billigere Leistung bei zumindest gleichbleibender Qualität für mehr Hilfebedürftige) mit den gewählten Instrumenten der Vermarktlichung, Ökonomisierung und Rationalisierung [...] erreicht werden kann« (ebd., 32). Mit diesen Voraussetzungen können die Ziele und Anliegen der BRK nicht realisiert werden. Unter Kosten- und Zeitdruck kann Emanzipation und die Teilhabe Betroffener nicht gewährleistet werden.

6. Resümee und Ausblick

Die vorangegangenen Ausführungen zeigen, dass sich die Bedingungen, unter denen die BRK realisiert werden soll, nicht die besten sind. Eine neoliberal ausgerichtete Politik ist in vielen Punkten nicht oder nur schwer mit den Forderungen und Zielen der BRK vereinbar. Die Annahme, dass neoliberale Vorstellungen und menschenrechtsbezogene Überlegungen bereits auf theoretisch-philosophischer Ebene zu Unvereinbarkeiten führen, erscheint berechtigt. Die Ausrichtung, Werthaltung und »Logik« der BRK und neoliberale (Sozial) Politik führen wohl gezwungenermaßen zu Konflikten. Nicht zuletzt aus diesem Grund besteht die Gefahr der zunehmenden »Umdeutung« der BRK. Denn wie erwähnt wurde, hat neoliberale Politik die Eigenschaft, sich immer wieder Elemente emanzipatorischer Vorstellungen einzuverleiben und für sich zu instrumentalisieren.

Auch die Ansprüche der BRK sind davon bedroht. Die (Re-) Integration/ Inklusion von Menschen mit psychischen Problemen könnte der verengten Sichtweise anheimfallen, die v. a. danach strebt, diese Menschen nach wirtschaftlichen Maßstäben zu »verwerten«. Darauf macht auch Uwe Becker (2015) in seinem Buch »Die Inklusionslüge. Behinderung im flexiblen Kapitalismus« aufmerksam: Neben dem notorischen Verweis auf die Unfinanzierbarkeit ernstgemeinter Inklusion seitens der Politik beklagt Becker, dass die Idee oder Utopie der Inklusion in vielen Fällen als Legitimation für Einsparungen »missbraucht« wird. Denn (re) integrierte oder gar inkludierte Menschen kosten weniger und nützen der Wirtschaft, egal in welche »Verhältnisse« sie inkludiert werden. Dabei wird übersehen, dass die Verwirklichung von gesellschaftlicher Teilhabe eines Mehrs und nicht eines Wenigers an Mitteln bedarf, zumal für erfolgreiche Inklusion in der Regel auch strukturelle Veränderungen durchgeführt werden müssen; z. B. zur Herstellung einer wirklich inklusiven Schule oder eines »humanen« Arbeitsmarktes, der für alle gute Arbeit bietet.

Das Schielen auf die ökonomische Dimension der Inklusion, das Beschwören der individuellen »Entfaltungskräfte« (ebd., 186) – auch jener von beeinträchtigten Menschen – und der stete Verweis auf die Unfinanzierbarkeit ernstgemeiner Inklusion lässt die Debatte zu einer unehrlichen und undifferenzierten werden. Denn ohne ein Mehr an Unterstützung ist Inklusion zum Scheitern verurteilt. Es passiert damit das, wogegen die Idee der Inklusion und die BRK auftreten wollen. Die BRK darf daher ihren emanzipatorischen Charakter nicht verlieren; denn sie ist eines der wenigen »Instrumente«, die es möglich machen, mit dem Neoliberalismus und seiner Logik zu brechen und »Kerben« in die kapitalistische Hegemonie zu schlagen. Wir sollten uns daher hüten, sie vorschnell einer neoliberal inspirierten Vereinnahmung oder auch nur »Verwässerung« Preis zu geben.

Literatur

- Achberger, Christel (2010) *Psychische Belastungen in psychiatrischen Arbeitsfeldern. Veränderte Rahmenbedingungen wirken sich aus*. In: Sozialpsychiatrische Informationen, Nr. 2, 23–26.
- Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen (2014) *Die UN-Behindertenrechtskonvention. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung. deutsch, deutsch – Schattenübersetzung – englisch*. Berlin, verfügbar unter: http://www.behindertenbeauftragter.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschuere_UNKonvention_KK.pdf?__blob=publicationFile, 19. 1. 2016.
- Becker, Gary S. (2014/ Orig. 1982) *Der ökonomische Ansatz zur Erklärung menschlichen Verhaltens* (Auszüge). In: Herzog, Lisa/ Honneth, Axel (HgInnen) *Der Wert des Marktes. Ein ökonomisch-philosophischer Diskurs vom 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart*. Frankfurt a. M., 97–129.
- Becker, Uwe (2015) *Die Inklusionslüge. Behinderung im flexiblen Kapitalismus*. Bielefeld.
- Biebricher, Thomas (2012) *Neoliberalismus zur Einführung*. Hamburg.
- Bieling, Hans-Jürgen (2007) *Die neue politische Ökonomie sozialer Ungleichheit*. In: Klinger, Cornelia u. a. (Hginnen) *Achsen der Ungleichheit. Zum Verhältnis von Klasse, Geschlecht und Ethnizität*. Frankfurt a. M., 100–115.
- BMASK (Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz) (2010) *UN-Behindertenrechtskonvention. Erster Staatenbericht Österreichs*. Wien.
- BMASK (Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz) (2012) *NAP Nationaler Aktionsplan Behinderung 2012–2020. Strategie der österreichischen Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention*. Wien.
- Bourdieu, Pierre (2004/ Orig. 1998) *Der Neoliberalismus. Eine Utopie grenzenloser Ausbeutung wird Realität*. In: Bourdieu, Pierre: *Gegenfeuer*. Konstanz, 120–129.
- Bröckling, Ulrich (2007) *Das unternehmerische Selbst. Soziologie einer Subjektivierungsform*. Frankfurt a. M. 5. Auflage.
- Bröckling, Ulrich (2008) *Vorbeugen ist besser ... Zur Soziologie der Prävention*. In: Behemoth. A Journal on Civilisation, Nr. 1, 38–48.
- Bröckling, Ulrich (2013) *Der Mensch als Akku, die Welt als Hamsterrad. Konturen einer Zeitkrankheit*. In: Neckel, Sighard/ Wagner, Greta (HgInnen) *Leistung und Erschöpfung. Burnout in der Wettbewerbsgesellschaft*. Frankfurt a. M. 2. Auflage, 179–200.
- Buestrich, Michael u. a. (2008) *Die Ökonomisierung Sozialer Dienste und sozialer Arbeit. Entwicklung – Theoretische Grundlagen – Wirkungen*. Baltmannsweiler.
- Butterwegge, Christoph (2008a) *Offene und subtile Repression statt sozialer Inklusion – die strukturelle Gewalt des neoliberalen Fürsorgestaates*. In: Dimmel, Nikolaus/ Schmee, Josef (Hg.) *Die Gewalt des neoliberalen Staates. Vom fordistischen Wohlfahrtsstaat zum repressiven Überwachungsstaat*. Wien, 240–259.

- Butterwegge, Christoph (2008b) *Rechtfertigung, Maßnahmen und Folgen einer neoliberalen (Sozial-) Politik*. In: Butterwegge, Christoph u. a.: Kritik des Neoliberalismus. Wiesbaden. 2., verbesserte Auflage, 135–219.
- Castel, Robert (2009) *Die Wiederkehr der sozialen Unsicherheit*. In: Castel, Robert/Dörre, Klaus (Hg.) Prekarität, Abstieg, Ausgrenzung. Die soziale Frage am Beginn des 21. Jahrhunderts. Frankfurt a. M., 21–34.
- Crouch, Colin (2011) *Das befremdliche Überleben des Neoliberalismus. Postdemokratie II*. Frankfurt a. M.
- Dimmel, Nikolaus (2008) *Gewalt und soziale Kontrolle im neoliberalen Staat des Postfordismus*. In: Dimmel, Nikolaus/Schmee, Josef (Hg.) Die Gewalt des neoliberalen Staates. Vom fordistischen Wohlfahrtsstaat zum repressiven Überwachungsstaat. Wien, 263–322.
- Dimmel, Nikolaus (2012) *Sozialwirtschaft unter Prekarisierungsdruck*. In: WISO, Nr. 1, 27–47.
- Dimmel, Nikolaus/Schmee, Josef (Hg.) (2008) *Die Gewalt des neoliberalen Staates. Vom fordistischen Wohlfahrtsstaat zum repressiven Überwachungsstaat*. Wien.
- Dimmel, Nikolaus/Schmid, Tom (2013) *Soziale Dienste in Österreich*. Innsbruck u. a.
- Dorschel, Andreas (1988) *Ist »soziale Gerechtigkeit« ein »sinnloser« Begriff?* In: Österreichische Zeitschrift für Soziologie, Nr. 1, 4–13.
- Dyk, Silke van (2007) *Kompetent, aktiv, produktiv? Die Entdeckung der Alten in der Aktivgesellschaft*. In: PROKLA – Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft, Nr. 1, 95–112.
- Ederer, Stefan u. a. (2015) *20 Jahre Österreich in der EU – Neoliberale Regulationsweise und exportgetriebenes Akkumulationsregime*. In: BEIGEWUM (Hg.) Politische Ökonomie Österreichs. Kontinuitäten und Veränderungen seit dem EU-Beitritt. Wien, 34–58.
- Ehrenberg, Alain (2006) *Gesellschaftlicher Kontext. Die Depression, Schattenseite der Autonomie?* In: Stoppe, Gabriela u. a.: Volkskrankheit Depression? Bestandsaufnahme und Perspektiven. Heidelberg, 123–137.
- Engartner, Tim (2008) *Privatisierung und Liberalisierung – Strategien zur Selbstentmachtung des öffentlichen Sektors*. In: Butterwegge, Christoph u. a.: Kritik des Neoliberalismus. Wiesbaden. 2., verbesserte Auflage, 87–133.
- Foucault, Michel (2004) *Geschichte der Gouvernementalität*. Bd. I und II. Frankfurt a. M. 4. Auflage.
- Freyberg, Thomas von (2011) *Resilienz – mehr als ein problematisches Modewort?* In: Zander, Margherita (Hgin) Handbuch Resilienzförderung. Wiesbaden, 219–239.
- Friedman, Milton (2011/ Orig. 1962) *Kapitalismus und Freiheit*. München. 8. Auflage.
- Friedman, Milton/Friedman, Rose (1980) *Chancen, die ich meine. Ein persönliches Bekenntnis*. Berlin.
- Fuchs-Heinritz, Werner/König, Alexandra (2005) *Pierre Bourdieu. Eine Einführung*. Konstanz.
- Gertenbach, Lars (2010) *Die Kultivierung des Marktes. Foucault und die Gouvernementalität des Neoliberalismus*. Berlin. 3. Auflage.
- Han, Byung-Chul (2014) *Psychopolitik. Neoliberalismus und die neue Machttechnik*. Frankfurt a. M.
- Hayek, Friedrich August von (1960/1961) *Die Ursachen der ständigen Gefährdung der Freiheit*. In: ORDO. Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft, Bd. 12, 103–109.
- Hayek, Friedrich August von (1977) *Drei Vorlesungen über Demokratie, Gerechtigkeit und Sozialismus*. Tübingen.
- Hayek, Friedrich August von (1981) *»Ungleichheit ist nötig«* (Interview mit Hayek). In: Wirtschaftswoche, Nr. 11, 36–40.
- Hayek, Friedrich August von (2011/ Orig. 1944) *Der Weg zur Knechtschaft*. München.
- Heitmeyer, Wilhelm/Endikrat, Kristen (2008) *Die Ökonomisierung des Sozialen. Folgen für »Überflüssige« und »Nutzlose«*. In: Heitmeyer, Wilhelm (Hg.) Deutsche Zustände. Folge 6. Frankfurt a. M., 55–72.
- Heitzmann, Karin u. a. (2015) *Soziale Dienstleistungen in Österreich: Zwischen Anspruch und Wirklichkeit*. In: BEIGEWUM (Hg.) Politische Ökonomie Österreichs. Kontinuitäten und Veränderungen seit dem EU-Beitritt. Wien, 120–131.
- Koenig, Matthias (2005) *Menschenrechte*. Frankfurt a. M.
- Lange, Stefan (2002) *Nationalstaat und Demokratie im Sog der Globalisierung: Politische Gegenwartsdiagnosen*. In: Volkmann, Ute/Schimank, Uwe (Hg.) Soziologische Gegenwartsdiagnosen II. Vergleichende Sekundäranalysen. Opladen, 115–154.

- Lessenich, Stephan (2008) *Die Neuerfindung des Sozialen. Der Sozialstaat im flexiblen Kapitalismus*. Bielefeld. 3., unveränderte Auflage.
- Lohmann, Georg (1998) *Menschenrechte zwischen Moral und Recht*. In: Gosepath, Stefan/ Lohmann, Georg (Hg.) Philosophie der Menschenrechte. Frankfurt a. M., 62–95.
- Lohmann, Georg (2007) *Inklusion und Exklusion als Probleme eines egalitären Liberalismus*. In: Kodalle, Klaus-M. (Hg.) Grundprobleme bürgerlicher Freiheit heute. Kritisches Jahrbuch der Philosophie, Bd. 7. Würzburg, 29–46.
- Lohmann, Georg/ Gosepath, Stefan (1998) *Einleitung*. In: Gosepath, Stefan/ Lohmann, Georg (Hg.) Philosophie der Menschenrechte. Frankfurt a. M., 7–28.
- Lösch, Bettina (2008) *Die neoliberale Hegemonie als Gefahr für die Demokratie*. In: Butterwegge, Christoph u. a.: Kritik des Neoliberalismus. Wiesbaden. 2., verbesserte Auflage, 221–283.
- Mansel, Jürgen/ Endrikat, Kristen (2007) *Die Abwertung von »Überflüssigen« und »Nutzlosen« als Folge der Ökonomisierung der Lebenswelt. Langzeitarbeitslose, Behinderte und Obdachlose als Störfaktoren*. In: Soziale Probleme. Zeitschrift für soziale Probleme und soziale Kontrolle, Nr. 2, 163–185.
- Mayrhuber, Christine (2015) *Sozialpolitische Entwicklungen in Österreich*. In: BEIGEWUM (Hg.) Politische Ökonomie Österreichs. Kontinuitäten und Veränderungen seit dem EU-Beitritt. Wien, 241–259.
- Neckel, Sighard/ Wagner, Greta (2013) *Einleitung: Leistung und Erschöpfung*. In: Neckel, Sighard/ Wagner, Greta (HgInnen) (2013) *Leistung und Erschöpfung. Burnout in der Wettbewerbsgesellschaft*. Frankfurt a. M. 2. Auflage, 7–25.
- Pernicka, Susanne/ Stadler, Bettina (2015) *Beschäftigungspolitik*. In: BEIGEWUM (Hg.) Politische Ökonomie Österreichs. Kontinuitäten und Veränderungen seit dem EU-Beitritt. Wien, 260–274.
- Ptak, Ralf (2008) *Grundlagen des Neoliberalismus*. In: Butterwegge, Christoph u. a.: Kritik des Neoliberalismus. Wiesbaden. 2., verbesserte Auflage, 13–86.
- Rehmann, Jan (2008) *Einführung in die Ideologietheorie*. Hamburg.
- Schreiner, Patrick (2015) *Unterwerfung als Freiheit. Leben im Neoliberalismus*. Köln.
- Schulze, Marianne (2011) *Menschenrechte für alle: Die Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung*. In: Flieger, Petra/ Schönwiese, Volker (HgInnen) *Menschenrechte – Integration – Inklusion. Aktuelle Perspektiven aus der Forschung*. Kempten, 11–25.
- Seithe, Mechthild (2010) *Schwarzbuch Soziale Arbeit*. Wiesbaden.
- Sennett, Richard (1997) *Der flexible Mensch. Die Kultur des neuen Kapitalismus*. Berlin. 3. Auflage.
- Sennett, Richard (2006) *Die Kultur des neuen Kapitalismus*. Berlin.
- Simsa, Ruth (2004) *Arbeitsbedingungen in der Sozialwirtschaft*. In: Kurswechsel, Nr. 4, 74–80.
- Steinhart, Ingmar (2008) *Praxis trifft Inklusion*. In: Verhaltenstherapie & Psychosoziale Praxis, Nr. 1, 29–34.
- Tugendhat, Ernst (1998) *Die Kontroverse um die Menschenrechte*. In: Gosepath, Stefan/ Lohmann, Georg (Hg.) Philosophie der Menschenrechte. Frankfurt a. M., 48–61.
- UN-Konvention (2008) *Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen*. BGBl. III 155/ 2008.
- Voss, Günter G./ Weiss, Cornelia (2013) *Burnout und Depression – Leiterkrankungen des subjektivierten Kapitalismus oder: Woran leidet der Arbeitskraftunternehmer?* In: Neckel, Sighard/ Wagner, Greta (HgInnen) *Leistung und Erschöpfung. Burnout in der Wettbewerbsgesellschaft*. Frankfurt a. M. 2. Auflage, 29–57.

Kontakt:
gruberD@promenteoee.at